

3413 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige

Da das Verfahren zur Bemessung des Unterhaltes auch länger dauern kann und das Kind bei ungünstigen Umständen während des Verfahrens weder Unterhaltsbeiträge noch Unterhaltsvorschüsse erhält, kann seine finanzielle Lebensgrundlage bedroht sein. Um diesem Mißstand abzuhelpfen, wurde der gegenständliche Gesetzesbeschluß gefaßt.

Der Gesetzesbeschluß sieht die Schaffung einer besonderen einstweiligen Verfügung für den Unterhalt minderjähriger Kinder vor. Diese ist unter erleichterten Voraussetzungen bis zur Höhe der Familienbeihilfe zu bewilligen. Unterhaltsvorschüsse sollen auf diesen Titel schon dann gewährt werden, wenn der vorläufige Unterhalt nicht innerhalb eines Monats ab Zustellung der einstweiligen Verfügung gezahlt wird.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über den vorläufigen Unterhalt für Minderjährige wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Mag. K u l m a n
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann